

Beschlussprotokoll der 91. Sitzung des Parlaments

vom 11. März 2024, 19.00 – 22.40 Uhr
im Stadthaus, Saal

Vorsitz	Philipp Zopp, Präsident
Anwesend	34 Parlamentsmitglieder
Protokoll	Franziska Gross, Parlamentsschreiberin
Entschuldigt	Linus Fivian, Parlamentsmitglied [Traktandum 10] Kaspar Spörri, Parlamentsmitglied

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die [Audioprotokolle](#) und die Sitzungsunterlagen sind auf der [Website des Parlaments](#) verfügbar.

Traktanden

1. Mitteilung des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
- 2.1 Fraktionserklärungen
3. 24.02.02 Interpellation Elmar Weilenmann (Die Mitte): Photovoltaik-Informationen
4. 24.03.02 Postulat Elmar Weilenmann (Die Mitte): Photovoltaik-Kostenstelle eröffnen
5. 24.03.03 Postulat Saamel Lohrer (SP): Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor missbräuchlichen Mietzinsen
6. 24.03.04 Postulat Fachkommission II: Erneuerung der Zusammenarbeit der Stadt Wetzikon und der Spitex Bachtel AG
7. 24.02.03 Interpellation Christiane Schwabe (GP): IT-Nutzung in den Kindergärten
8. 23.06.20 Teilrevision Gebührenverordnung
9. 23.06.17 Erlass Gasversorgungsverordnung
10. 23.06.18 Erlass Stromversorgungsverordnung
11. 23.06.27 Kredit Umsetzung smarte LED-Strassenbeleuchtung
12. 23.06.25 Verlängerung Baurechtsvertrag Verkaufsprovisorium Migros auf der Färberwisen
13. 23.03.04 Postulat Raphael Zarth (GP): Begegnungszone Robenhausen
14. 23.02.04 Interpellation Kaspar Spörri (GP): Nachhaltige Beschaffung durch die Stadt Wetzikon
15. 23.03.05 Postulat Joel Hoff (FDP): Leistungsüberprüfung Stadt Wetzikon
16. 23.02.01 Interpellation Zeno Schärer (SVP): Grundlagen und Rahmenbedingungen des inklusiven Schulmodells
17. 23.03.06 Postulat Marco Müller (AW): Für eine bessere Sichtbarkeit und mehr visuelle Präsenz des Wetziker Kultur-, Vereins- und Sportlebens im städtischen Raum Wetzikons
18. 23.03.08 Postulat Joel Hoff (FDP): Sicherung kritischer Infrastruktur durch Cyber Security Audits
19. 23.02.03 Interpellation Joel Hoff (FDP): Stadtverwaltung Digitalisieren
20. 23.03.07 Postulat Christoph Wachter (SP): Motorfreie Bahnhofstrasse

1. Mitteilung des Präsidenten

Dem Parlament wurden seit der letzten Parlamentssitzung folgende parlamentarische **Geschäfte** gestellt:

- 24.06.02 Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse

Seit der letzten Parlamentssitzung wurde keine neue Anfrage eingereicht.

Seit der letzten Parlamentssitzung wurden folgende Anfragen beantwortet:

- 23.01.05 Anfrage Kaspar Spörri (GP): Kosten für die Versiegelung von Gasleitungen nach Heizungsersatz
- 24.01.01 Anfrage Elmar Weilenmann (Die Mitte): Überschwemmungsgefahr Chämtnerbach
- 24.01.02 Anfrage Elmar Weilenmann (Die Mitte): Unterhalt Spazierwege im Naturschutzgebiet bis Strandbad Auslikon
- 24.01.03 Anfrage Elmar Weilenmann (Die Mitte): Verwendung Mittel aus drei Fonds

2. Genehmigung der Traktandenliste

Das Parlament genehmigt die Traktandenliste.

2.1 Fraktionserklärungen

Fraktionserklärung von Elmar Weilenmann (Die Mitte) für die Brücke-Fraktion zum Unterhalt der Spazierwege im Naturschutzgebiet bis Strandbad Auslikon.

Fraktionserklärung von Sven Zollinger (FDP) für die FDP/EDU-Fraktion zum Abstimmungsergebnis zur Wohn-Initiative.

Fraktionserklärung von Stefan Burch (EVP) für die Brücke-Fraktion zum geplanten Rad-/Gehweg entlang der Hinwilerstrasse.

Fraktionserklärung von Roman Auer (SVP) für die SVP-Fraktion zum Abstimmungsergebnis zur Wohn-Initiative.

3. 24.02.02 Interpellation Elmar Weilenmann (Die Mitte): Photovoltaik-Informationen

Begründung durch den Interpellanten.

4. 24.03.02 Postulat Elmar Weilenmann (Die Mitte): Photovoltaik-Kostenstelle eröffnen

Begründung durch den Postulanten.

5. 24.03.03 Postulat Saamel Lohrer (SP): Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor missbräuchlichen Mietzinsen

Begründung durch den Postulanten.

6. 24.03.04 Postulat Fachkommission II: Erneuerung der Zusammenarbeit der Stadt Wetzikon und der Spitex Bachtel AG

Begründung durch den Kommissionspräsidenten.

7. 24.02.03 Interpellation Christiane Schwabe (GP): IT-Nutzung in den Kindergärten

Begründung durch die Interpellantin.

8. 23.06.20 Teilrevision Gebührenverordnung

Entwurf des Stadtrats vom 6. September 2023 Änderungen gegenüber geltender Fassung (in roter Schrift)	Änderungen RPK am Entwurf des Stadtrats (in grüner Schrift)	Beschluss Parlament
Art. 29 Sportanlagen und Areal Mattacher ¹ Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt. ² Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nicht kommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden. ³ Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben. ⁴ Der Stadtrat ist befugt, die Kompetenz zur Festsetzung des Gebührentarifs Rahmen des Globalbudgets an den Leistungserbringer zu delegieren.	Art. 29 Sportanlagen und Areal Mattacher ¹ Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt. ² Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nicht kommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden. ³ Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.	Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.
Art. 30 Herberge und Campingplatz Für die Benutzung der Herberge und des Campingplatzes Ausliken gilt Zivilrecht werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und nach Benutzerkreis festgelegt. [...]	Art. 30 Herberge Für die Benutzung der Herberge werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und nach Benutzerkreis festgelegt. [...]	Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.
Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 350 Franken pro Gesuch zwischen 100 und 300 Franken. ² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.	Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt zwischen 100 und 300 Franken. ² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.	Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.
Art. 33 Ausländerinnen und Ausländer Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.	Art. 33 Ausländerinnen und Ausländer Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.	Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

~~1 Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr. Bei einem ablehnenden Entscheid der Gemeinde fällt die Hälfte der Gebühren an.~~

~~2 Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. Bei Rückzug des Gesuchs kann eine Gebühr gemäss Gebührentarif verrechnet werden.~~

~~3 Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an. Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung oder eines späteren Rückzugs geschuldet.~~

~~4 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 80 % der vollen Gebühr. Die einzelnen Gebührenansätze legt der Stadtrat im Gebührentarif fest.~~

[...]

Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Angebote der Tagesstrukturen, Kinderhütendienst, Freizeitkurse, Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Wintersportlager sowie Aus- und Weiterbildungskurse.

Für den Besuch der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) werden Schul- und Materialgelder sowie Anmeldegebühren erhoben.

Art. 55 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, ~~und~~ Klassenlisten ~~und für den Verlust von Schulmaterial~~ Gebühren von ~~20~~ 5 bis 200 Franken.

[...]

Art. 67 Heimplatz und weitere Kosten

~~1 Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterswohnheim Am Pflegezentrum Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen~~

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

~~1 Bei einem ablehnenden Entscheid der Gemeinde fällt die Hälfte der Gebühren eine Gebühr von 200 Franken an.~~

~~2 Bei Rückzug des Gesuchs kann eine Gebühr gemäss Gebührentarif verrechnet werden.~~

~~3 Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung oder eines späteren Rückzugs geschuldet.~~

~~4 Im Übrigen legt der Stadtrat die einzelnen Gebührenansätze ~~legt der Stadtrat~~ im Gebührentarif fest.~~

[...]

Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Angebote der Tagesstrukturen, Kinderhütendienst, Freizeitkurse, Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Wintersportlager sowie Aus- und Weiterbildungskurse.

Für den Besuch der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) werden Schul- und Materialgelder sowie Anmeldegebühren erhoben.

Art. 55 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten und für den Verlust von Schulmaterial Gebühren von 5 bis 200 Franken.

[...]

Art. 67 Heimplatz und weitere Kosten

~~1 Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegezentrum Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden~~

Der Stadtrat zieht seinen Antrag zurück. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK zu.

Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Taxen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

² In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

[...]

Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtwerke Wetzikon

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit

- elektrischer Energie (Strom),
 - Gas,
 - Trink-, Brauch- und Löschwasser,
- sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.

~~Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.~~

Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen

¹ Die Stadt Wetzikon erhebt auf der der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.

² Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Im Bereich der ~~Elektrizitäts~~Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)
- b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)

der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Taxen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

² In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

[...]

Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtwerke Wetzikon

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit

- elektrischer Energie (Strom),
 - Gas,
 - Trink-, Brauch- und Löschwasser,
- sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.

Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen

¹ Die Stadt Wetzikon erhebt auf der der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.

² Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Im Bereich der Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)
- b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)

Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.

³ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.

⁴ Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

⁵ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.

⁶ Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.

[...]

Art. 72 Netzanschlussbeiträge

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser sind einmalige Netzanschlussbeiträge zu entrichten.

² Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt am Netz der Stadtwerke bis und mit (Haus-) Anschlusspunkt, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Verknüpfungspunkt der Anschlussleitung bestimmt.

~~Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung, Sanierung oder Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerinnen/Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Installation.~~

³ ~~Die~~ Alle anfallenden Kosten, die sich aus allfälligen Verlegungen, Verstärkungen oder anderen Abänderungs- oder Ausbaumassnahmen im Strom-, Gas- und Wassernetz der Stadtwerke oder Provisorien ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip der Verursacherinnen / Verursacher verrechnet.

⁴ Die Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes oder bei Aufhebung des Anschlusses keinen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

⁵ Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt bauseits nach Angaben der Stadtwerke von den Grundeigentümerinnen /

Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.

³ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.

⁴ Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

⁵ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.

⁶ Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.

[...]

Art. 72 Netzanschlussbeiträge

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser sind einmalige Netzanschlussbeiträge zu entrichten.

² Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt am Netz der Stadtwerke bis und mit (Haus-) Anschlusspunkt, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Verknüpfungspunkt der Anschlussleitung bestimmt.

³ Alle anfallenden Kosten, die sich aus allfälligen Verlegungen, Verstärkungen oder anderen Abänderungs- oder Ausbaumassnahmen im Strom-, Gas- und Wassernetz der Stadtwerke oder Provisorien ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip der Verursacherinnen / Verursacher verrechnet.

⁴ Die Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes oder bei Aufhebung des Anschlusses keinen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

⁵ Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt bauseits nach Angaben der Stadtwerke von den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern auf eigene Kosten auszuführen.

Kein Antrag. Das Parlament stimmt damit dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Grundeigentümern auf eigene Kosten auszuführen.

Art. 80 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung.

³ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung.

⁴ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung.

⁵ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] dieser Verordnung.

Art. 80 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung.

³ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung.

⁴ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung.

⁵ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] dieser Verordnung.

Das Parlament zieht den Antrag der RPK dem des Stadtrats vor.

Das Parlament genehmigt gemäss Antrag der Rechnungsprüfungskommission einstimmig die Teilrevision der Gebührenverordnung.

9. 23.06.17 Erlass Gasversorgungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, den Rückbau und die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen der Stadt Wetzikon sowie die Beziehungen zwischen den Stadtwerken Wetzikon (Stadtwerke) und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern bzw. den Gasbezügerinnen/Gasbezügern (Kundinnen/Kunden) wie auch den Betreiberinnen/Betreibern von Gasspeichern und Gasproduktionsanlagen, die Gas ins Verteilnetz der Stadtwerke einspeisen.

² Sie bildet zusammen mit den Bestimmungen in Kap. 17 der Gebührenverordnung (Energie- und Wasserversorgung) und den gültigen Tarif- und Preisbestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Kundinnen/Kunden in der Gasversorgung.

³ Sie gilt für die Einspeisung und die Abgabe von nicht erneuerbarem Gas (Erdgas) und erneuerbarem Gas (Biogas, synthetisches Gas etc.).

⁴ Es gelten ausserdem:

- a. die von den Stadtwerken jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände, wobei internationale Normen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich erklärt wurden;
- b. die jeweils von der Branche erlassenen Vorschriften und technischen Bestimmungen;
- c. die jeweils von den Stadtwerken festgelegten ergänzenden technischen Vorschriften.

⁵ Auf Begehren der Kundinnen/Kunden können die Stadtwerke die Netznutzung mit all ihren Bestandteilen wie Verbrauchsmessung, Datenübertragung und -bereitstellung, Transportnetzentgelte, Abgaben etc. sowie die Lieferung von Gas durch die Stadtwerke oder durch Dritte vertraglich regeln. Die vertraglichen Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Verordnung und den Tarifstrukturen der Stadtwerke vor.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Gasversorgung der Stadt Wetzikon ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht des Stadtrats und der Werkkommission.

² Die Stadtwerke sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Gasversorgung.

Art. 3 Versorgungsauftrag

¹ Die Stadtwerke haben keinen allgemeinen Versorgungsauftrag. Die Gasversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon wird sichergestellt, wo und sofern der Aufwand zumutbar und verhältnismässig ist.

² Die Stadtwerke passen das Versorgungsgebiet aufgrund des Energieplans, der energetischen Vorgaben der Stadt Wetzikon und der Wirtschaftlichkeit laufend den veränderten Voraussetzungen an. Die Stadtwerke können Teile der Gasversorgung stilllegen.

³ Die Stadtwerke können eigene Gastankstellen betreiben sowie weitere gewerbliche Leistungen im Bereich der Gasversorgung anbieten.

⁴ Die Stadtwerke erfüllen die Verpflichtungen der Gaslieferverträge, welche die Stadt Wetzikon mit Nachbargemeinden und Dritten abgeschlossen hat.

Art. 4 Kundschaft

Als Kundinnen/Kunden im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. für den Netzanschluss die Eigentümerinnen/Eigentümer des anzuschliessenden Objekts;
- b. für die Netznutzung diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Netznutzerinnen/Netznutzer angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer des angeschlossenen Objekts;
- c. für die Gaslieferung diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Gasbezügerinnen/Gasbezüger angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer des belieferten Objekts;
- d. bei den Gastankstellen diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Betreiberinnen/Betreiber angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer der belieferten Gastankstelle.

Art. 5 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Gas versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer eines mit Gas versorgten Gebäudes.

II. Rechtsverhältnis

Art. 6 Entstehung

¹ Das Rechtsverhältnis entsteht:

- a. beim Netzanschluss mit der Bestellung des Netzanschlusses bei den Stadtwerken;
- b. bei der Netznutzung mit dem Anschluss des Objekts an das Verteilnetz der Stadtwerke bzw. bei der Inbetriebnahme der Messeinrichtung;
- c. bei der Lieferung von Gas mit dem Gasbezug oder dem Abschluss des schriftlichen Gasliefervertrags;
- d. bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Annahme des Auftrags durch die Stadtwerke.

² -Soweit abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss.

³ Die Stadtwerke nehmen ihre Leistungen auf, sobald die Kundinnen/Kunden die Vorleistungen erfüllt haben, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen.

⁴ Die Kundinnen/Kunden gewähren den Stadtwerken bei Bedarf Einsicht in sämtlichen notwendigen Unterlagen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Gaslieferung.

Art. 7 Beendigung

¹ Das Rechtsverhältnis dauert so lange, als die Leistungen erbracht und bezogen werden können und keine gültige Kündigung gemäss dieser Verordnung erfolgt ist.

² Das Rechtsverhältnis kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen, von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Arbeitstagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

³ Die vorübergehende Nichtbenutzung von Gasgeräten oder -anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Netznutzung, Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern der entsprechenden Liegenschaft.

⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Kosten der Inbetriebnahme, werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern verrechnet.

Art. 8 Beanspruchung von Raum

¹ Die Kundinnen/Kunden stellen in Absprache mit den Stadtwerken den erforderlichen Raum bzw. Platz für die verschiedenen Geräte und Anlagen sowie für die Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Druckregleinrichtungen, die für die Belieferung von ihnen und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

² Sofern erforderlich stellen die Kundinnen/Kunden in Absprache mit den Stadtwerken den erforderlichen Raum bzw. Platz und die erforderlichen Rechte für die Platzierung von Druckreduzier- und Messstationen (DRMS) unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 9 Zugang

Die Kundinnen/Kunden gewähren den Stadtwerken oder deren Beauftragten bzw. den kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um Arbeiten an den Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess- und Druckregleinrichtungen zu ermöglichen und die Ablesung vorzunehmen.

Art. 10 Dienstbarkeitsrechte

¹ Die Kundinnen/Kunden räumen den Stadtwerken bzw. der Stadt unentgeltlich für die sie versorgende Anschlussleitung das Durchleitungsrecht ein. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Soweit für die Anschlüsse Dienstbarkeitsrechte auf dem Grundstück von Dritten benötigt werden, so beschaffen die Kundinnen/Kunden diese auf eigene Kosten.

³ Die Stadtwerke sind berechtigt, zur dinglichen Sicherung von Leitungen und Anlagen in Privatgrundstücken, die erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wetzikon auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Allfällige Entschädigungen für die Erteilung von Durchleitungsrechten für Leitungen und Rechten zur Erstellung von Verteilanlagen und Druckregleinheiten auf privaten Grundstücken richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

III. Verteilnetz und Netzanschluss

Art. 11 Ausbau des Verteilnetzes

¹ Das Verteilnetz umfasst die der Versorgung der Kundinnen/Kunden mit Gas dienenden Anlagen und Leitungen. Es befindet sich im Eigentum der Stadt Wetzikon und ist dem Verwaltungsvermögen der Stadtwerke zugeordnet.

² Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die Stadtwerke erfolgt im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadtwerke und gemäss den Vorgaben im Energieplan der Stadt Wetzikon.

³ Für die technische Auslegung des Verteilnetzes und der Netzanschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente insbesondere das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW), die ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke sowie die anerkannten Regeln der Technik massgebend.

Art. 12 Definition des Netzanschlusses

¹ Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile vom Verknüpfungspunkt bis und mit der ersten Absperrarmatur unmittelbar nach Eintritt in das angeschlossene Gebäude (Haus)Anschlusspunkt.

² Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung der Anschlussleitung an das Verteilnetz der Stadtwerke erfolgt. Die Stadtwerke bestimmen den jeweiligen Verknüpfungspunkt der Anschlussleitungen.

³ Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der Stadt Wetzikon bzw. der Stadtwerke. Soweit sich die Anschlussleitung im privaten Grund befindet, ist sie Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen) sowie die Absperrarmatur unmittelbar nach Eintritt in das angeschlossene Gebäude, welche im Eigentum der Stadtwerke verbleiben.

⁴ Bei der Benutzung von Grundstücken Dritter und bei gemeinsam genutzten Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Abänderung der Anschlussleitung Sache der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

⁵ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben den Anschluss weiterer Liegenschaften an ihre Anschlussleitung zu gestatten. Eine allfällige Vergütung von Erstellungskosten ist durch die Beteiligten vertraglich zu regeln. Die Stadtwerke können einen Kostenteiler vorschlagen.

Art. 13 Anschlussgesuch

¹ In den folgenden Fällen sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, den Stadtwerken ein Anschlussgesuch einzureichen:

- a. Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. Abänderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. Anschluss von Installationen nach der Messeinrichtung;
- d. Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;

Das Gesuch ist auf den von den Stadtwerken vorgegebenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Die Kundinnen/Kunden liefern den Stadtwerken alle geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss.

Art. 14 Erstellen des Anschlusses

¹ Die Stadtwerke bestimmen die Leitungsführung und den Rohrquerschnitt nach Massgabe der von den Kundinnen/Kunden gewünschten Anschlussleistungen, die Druckstufe, den Ort der Hauseinführungen sowie den Standort des Absperrorgans und der Tarifzähler. Dabei nehmen die Stadtwerke nach Absprache mit den Kundinnen/Kunden auf deren Interessen Rücksicht.

² Sie legen die Art der baulichen Ausführung, die Leitungsführung, die Rohrdimension, den Standort der Messeinrichtung und die Druckstufe fest.

³ Die Stadtwerke oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum (Haus)Anschlusspunkt. Die Kundinnen/Kunden haben sämtliche bauseitigen Leistungen (Tiefbau- und Maurerarbeiten) nach den Weisungen der Stadtwerke und dem Regelwerk der SVWG auszuführen.

⁴ In der Regel erstellen die Stadtwerke für jede Liegenschaft eine Anschlussleitung. Sie können mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück verlaufenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.

⁵ Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

Art. 15 Unterhalt und Abänderung des Netzanschlusses

¹ Die Anschlussleitungen werden ausschliesslich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte unterhalten und abgeändert.

² Die Kundinnen/Kunden haben darauf zu achten, dass im Bereich der Anschlussleitungen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

³ Die Kosten, die sich aus allfälligen Abänderungen oder anderen Ausbaumassnahmen ergeben, sind nach dem Verursacherprinzip durch die verursachende Partei zu tragen.

⁴ Die Kosten des Unterhalts und des Ersatzes im öffentlichen Grund tragen die Stadtwerke. Im privaten Grund tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die Kosten.

⁵ Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Art. 16 Demontage des Netzanschlusses

¹ Die Kundinnen/Kunden oder die Stadtwerke können nach Beendigung des Rechtsverhältnisses die Demontage (Rückbau) der Netzanschlussleitung verlangen. Die Kosten für die Demontage inkl. die Abtrennung der (Haus)Anschlusszuleitung tragen die Kundinnen/Kunden.

² Die von den Kundinnen/Kunden beauftragte Installationsfirma hat die Demontage den Stadtwerken mittels Installationsanzeige anzukündigen bzw. bewilligen zu lassen.

³ Der Stadtrat regelt die Bedingungen in einem Preis- bzw. Tarifblatt.

IV. Hausinstallation

Art. 17 Vorschriften und Ausführungsberechtigung

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasverbrauch dienenden Anlagen nach der Absperreinrichtung im Gebäude mit Ausnahme der Messeinrichtung inkl. der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung, welche im Eigentum der Stadtwerke verbleiben.

² Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, dem Regelwerk des SVGW, den ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke sowie den Regeln der Technik auszuführen.

³ Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche eine Installationsbewilligung der Stadtwerke verfügen.

Art. 18 Erstellung/Meldepflicht

¹ Die Kundinnen/Kunden oder die von ihnen bevollmächtigte ausführungsberechtigte Person meldet Erstellung, Abänderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen den Stadtwerken auf den entsprechenden Formularen.

² Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holen die Kundinnen/Kunden oder die von ihnen bevollmächtigte ausführungsberechtigte Person die Bewilligung der Stadtwerke ein. Die Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Stadtwerke freigegeben wurde (Abnahmekontrolle).

Art. 19 Kontrollen und Mängelbehebung

¹ Die Stadtwerke oder deren Beauftragte haben das Recht, Hausinstallationen nach ihrer Erstellung, Abänderung oder Ersatz auf die Übereinstimmung mit dem Regelwerk des SVGW zu kontrollieren. Die Stadtwerke übernehmen mit der Kontrolle weder Garantie für die durch die Installationsfirma ausgeführten Arbeiten noch eine Entschädigungspflicht für allfälligen Schaden.

² Werden in der Kontrolle Mängel festgestellt, wird den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern eine angemessene Frist zur Instandstellung eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist sind die Stadtwerke nach vorgängiger Androhung berechtigt, den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer herzustellen oder herstellen zu lassen.

³ Die Kosten für die Abnahmekontrolle sowie für periodische und Sicherheitskontrollen durch die Stadtwerke gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, sofern dabei Mängel festgestellt werden. Dasselbe gilt für Kontrollen, welche von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer verlangt werden.

V. Netznutzung und Gaslieferung

Art. 20 Netznutzung

¹ Die Stadtwerke stellen das Netz grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Drucktoleranzen zur Verfügung.

² Solange die Kundinnen/Kunden in einem Gaslieferverhältnis mit den Stadtwerken stehen, umfasst die Gaslieferung auch die Netznutzung mit all ihren Bestandteilen und Abgaben an ihrem Messpunkt.

³ Die Kundinnen/Kunden, die am Netz der Stadtwerke angeschlossen sind und das Gas nicht von den Stadtwerken, sondern von einem Dritten nach ihrer Wahl aufgrund eines gültigen Vertrags beziehen, haben Anspruch auf Auspeisung der vom Dritten gelieferten Gases aus dem Netz der Stadtwerke über den bestehenden Anschluss. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Beachtung des übergeordneten Rechts.

Art. 21 Regelmässigkeit der Gaslieferung

¹ Die Verteilung und die Lieferung von Gas erfolgen nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen der Lieferanten der Stadtwerke.

² Die Beschaffenheit und die Qualität des gelieferten Gases richten sich nach der Anlieferung an die Stadtwerke.

³ Falls die Kundinnen/Kunden ihren Leistungsbezug über die vereinbarte Quote hinaus erhöhen, haben sie für die Folgen von möglichen Auswirkungen in den vorgelagerten Netzen und Anlagen der Stadtwerke und von Dritten sowie den erforderlichen Aufwand für den allfälligen Ausbau aufzukommen. Die Stadtwerke sind in diesem Fall nicht verpflichtet, das Netz auszubauen.

⁴ Die Kundinnen/Kunden dürfen das Gas nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere dürfen sie ohne besondere Bewilligung der Stadtwerke nicht Gas an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieterinnen/Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der Stadtwerke keine Zuschläge erhoben werden.

⁵ Die Stadtwerke beliefern die Kundinnen/Kunden mit ihrem Gas-Standardprodukt, sofern sie bei den Stadtwerken kein anderes Gasprodukt bestellt, bzw. sie ihr Gas nicht bei Dritten beschafft haben.

Art. 22 Einschränkung und Unterbrechung der Gaslieferung

¹ Die Stadtwerke haben das Recht, die Gaslieferung einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen, insbesondere:

- a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen, Lieferengpässen oder Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten);
- b. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- c. bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung;
- d. bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z. B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.) im eigenen oder im vorgelagerten Netz;
- e. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f. in Spitzenlastzeiten gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen.

² Die Stadtwerke verpflichten sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nehmen soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kundinnen/Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

³ Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Gaslieferung und/oder des Netzbetriebs befreien die Kundinnen/Kunden nicht von ihren Pflichten gegenüber den Stadtwerken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 23 Einschränkung Gaslieferung infolge Verhaltens der Kundschaft

¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Gaslieferung der Kundinnen/Kunden einzuschränken oder einzustellen, wenn diese:

- a. Gaseinrichtungen oder Geräte benutzen, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen;
- b. rechtswidrig Gas beziehen;
- c. den Stadtwerken oder deren Beauftragten den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen verweigern oder verunmöglichen;
- d. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder keine Gewähr besteht, dass künftige Gasrechnungen bezahlt werden;

² Die Gasabschaltung kann nach vorheriger Mahnung und vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Stadtwerke verfügt werden. Den Kundinnen/Kunden wird mit der Ankündigung eine angemessene Frist gewährt, um sich zur drohenden Abschaltung zu äussern.

³ Mangelhafte Gaseinrichtungen oder Geräte, von deren eine beträchtliche Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen ausgeht, können durch die Stadtwerke ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz auf Kosten der Kundinnen/Kunden abgetrennt oder plombiert werden.

⁴ Die Einstellung der Gaslieferung befreit die Kundinnen/Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Aus der rechtmässigen Einstellung der Gaslieferung durch die Stadtwerke entsteht den Kundinnen/Kunden kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Die Gaslieferung wird wiederaufgenommen, nachdem die Kundinnen/Kunden die Mängel behoben und/oder die ausstehenden Zahlungen beglichen haben und Gewähr dafür bieten, dass künftige Zahlungen fristgemäss erfolgen.

⁶ Die Stadtwerke sind berechtigt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausschaltungen den Kundinnen/Kunden zu verrechnen.

Art. 24 Gaslieferung ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke

¹ Die Kundinnen/Kunden, welche Gas ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke bei den Stadtwerken oder bei Dritten beschaffen, sorgen mit rechtsgültigen Verträgen für die Deckung ihres Gasbedarfs.

² Die Kundinnen/Kunden haben den Stadtwerken spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen, dass sie ab dem 1. Januar des Folgejahres die Gaslieferung ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke verlangen.

³ Sofern zwingendes übergeordnetes Recht keine anderslautende Regelung vorsieht, werden die Kosten für die erforderliche Umstellung der Mess- und Datenaustauscheinrichtung nach Aufwand den Kundinnen/Kunden in Rechnung gestellt.

⁴ Eine Wiederaufnahme der Gaslieferungen nach den Tarifstrukturen der Stadtwerke ist jeweils per 1. Januar möglich, sofern dies bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres den Stadtwerken schriftlich mitgeteilt wird.

Übernehmen die Stadtwerke die Belieferung zu einem anderen Zeitpunkt, richten sich die Preise nach den Bedingungen des Gasmarktes zuzüglich eines Zuschlags zur Deckung von Volumen- und Marktrisiken sowie einer Bearbeitungsgebühr. Bei einer Nichteinigung über die Lieferkonditionen, sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, die Gaslieferung wieder aufzunehmen.

VI. Gasmessung

Art. 25 Mess- und Druckregeleinrichtungen

¹ Die Messeinrichtungen sowie die Druckregeleinrichtung werden von den Stadtwerken beschafft, ein- oder ausgebaut, ersetzt oder entfernt.

² Die Stadtwerke entscheiden über die Art der Messeinrichtung für jede Kundengruppe.

³ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer erstellen auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Stadtwerke. Die Kosten für die Erstinstallation und Überprüfung der Messeinrichtung werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in einem Preis- bzw. Tarifblatt.

⁴ Sofern übergeordnetes Recht keine anderslautende Regelung vorsieht, gehen die Kosten für Umstellungen der Mess- und Datenaustauscheinrichtung (wie Fernwirktechnik, Leistungsmessung, Mengenumwerter, Unterzähler etc.) auf Wunsch der Kundinnen/Kunden nach Aufwand zu deren Lasten. Der Stadtrat kann die Bedingungen und Einzelheiten der Kostentragung in einem Preis- bzw. Tarifblatt regeln.

Art. 26 Standort

Der Standort der Messeinrichtung wird durch die Stadtwerke festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 27 Beschädigung

Die Kundinnen/Kunden haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an den Mess- und Druckregeleinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 28 Ablesung

¹ Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt.

² Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten oder durch Fernauslesung. Die Stadtwerke können die Kundinnen/Kunden verpflichten, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die abgelesenen Daten zu melden.

³ Für die Feststellung des Gasverbrauchs und die Abrechnung sind die Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke massgebend.

Art. 29 Genauigkeit der Messeinrichtungen

¹ Die Genauigkeit der Messeinrichtungen hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

² Die Kundinnen/Kunden können jederzeit die Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.

³ Die Kundinnen/Kunden haben Störungen in der Funktion von Mess- und Druckregeleinrichtungen den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

Art. 30 Fehlanschluss/Fehlanzeige

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Gasbezug, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundinnen/Kunden von den Stadtwerken festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die Stadtwerke die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren entsprechend korrigieren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so haben die Kundinnen/Kunden keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Gasverbrauchs.

VII. Finanzierung und Inkasso

Art. 31 Beiträge/Entgelte

¹ Die Bemessungsgrundlagen, die Ansätze und Bandbreiten der einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte sind in der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon geregelt.

² Die anwendbaren einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte werden durch den Stadtrat nach den Vorgaben von Abs. 1 in Tarifen festgelegt.

Art. 32 Rechnungstellung und Inkasso

¹ Für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind die Stadtwerke berechtigt vor Baubeginn, die voraussichtlichen Beträge in Rechnung zu stellen. Nach erfolgtem Anschluss erstellen die Stadtwerke eine Gesamtabrechnung und setzen die Beiträge definitiv fest.

² Die Rechnungen über Beiträge und Entgelte der Stadtwerke sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerinnen/Schuldner schriftlich gemahnt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Kundinnen/Kunden ohne weiteres in Verzug. Ab dem Datum der Mahnung kann gemäss Gebührenverordnung ein Verzugszins von 5 % und eine Mahngebühr erhoben werden.

³ Die Stadtwerke können die Rechnungen über Beiträge und Gebühren Gemäss Gebührenverordnung in Form einer Verfügung eröffnen.

⁴ Erfolgt trotz Mahnungen keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung der Stadtwerke ungedeckt, können die Stadtwerke gestützt auf Art. 23 hiervor die Versorgung mit Gas unterbrechen und das bestehende Rechtsverhältnis mit den Kundinnen/Kunden aufheben.

⁵ Die Stadtwerke können bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundinnen/Kunden bestehen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder in kürzeren Perioden Rechnung stellen. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Kundinnen/Kunden.

Art. 33 Berichtigung, Beanstandungen

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

² Bei Beanstandungen sind die Kundinnen/Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 10 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder elektronisch anzubringen.

³ Bestrittene Rechnungen gegenüber den Stadtwerken dürfen die Kundinnen/Kunden nicht mit Guthaben aus Gaslieferungen verrechnet werden. Erweist sich eine Beanstandung als berechtigt, so erstatten die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden den Betrag zurück.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Zuwiderhandlungen

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Behörden können strafrechtlich verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 35 Kompetenzdelegation

Der Stadtrat ist gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Tarif- und Preisblättern.

Art. 36 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gasversorgungsverordnung nach Annahme durch das Parlament.

Das Parlament erlässt gemäss Antrag der Fachkommission I einstimmig die Gasversorgungsverordnung.

10. 23.06.18 Erlass Stromversorgungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, den Rückbau und die Finanzierung der Elektrizitätsversorgungsanlagen (Strom-versorgungsanlagen) der Stadt Wetzikon sowie die Beziehungen zwischen den Stadtwerken Wetzikon (Stadtwerke) und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern bzw. den

Strombezüglerinnen/Strombezügern (Kundinnen/Kunden) wie auch den Betreiberinnen/Betreiber von Stromspeichern und Stromerzeugungsanlagen, die Strom ins Verteilnetz der Stadtwerke einspeisen.

² Sie bildet zusammen mit den Bestimmungen in Kap. 17 der Gebührenverordnung (Energie- und Wasserversorgung) und den gültigen Tarif- und Preisbestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und der Kundinnen/Kunden in der Stromversorgung.

³ Es gelten ausserdem:

- a. die von den Stadtwerken jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände, wo-bei internationale Normen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich erklärt wurden;
- b. die jeweils von der Branche erlassenen Werkvorschriften und technischen Bestimmungen;
- c. die jeweils von den Stadtwerken festgelegten ergänzenden technischen Vorschriften.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Stromversorgung der Stadt Wetzikon ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht des Stadtrates und der Werkkommission.

² Die Stadtwerke sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Stromversorgung.

Art. 3 Versorgungsauftrag

¹ Die Stadtwerke stellen in dem vom Kanton zugewiesenen Netzgebiet den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Strom an die Kundinnen/Kunden der Grundversorgung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) sicher.

² Die Stadtwerke sind berechtigt, Leistungen gemäss Abs. 1 auch ausserhalb des vom Kanton zugewiesenen Netzgebiets zu erbringen.

Art. 4 Kundschaft

Als Kundinnen/Kunden im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. für den Netzanschluss die Eigentümerinnen/Eigentümer des anzuschliessenden Objekts;
- b. für die Netznutzung diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Netznutzerinnen/Netznutzer angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer des angeschlossenen Objekts;
- c. für die Stromlieferung diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Strombezüglerinnen/Strombezügler angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer des belieferten Objekts;
- d. bei einer Gemeinschaft zum Eigenverbrauch von selbstproduziertem Strom die bezeichnete Person (Vertreterin/Vertreter), auf die die Messeinrichtung registriert ist und über welche die Lieferung aus dem und in das Verteilnetz der Stadtwerke abgewickelt und abgerechnet wird;
- e. für die Stromeinspeisung die Betreiberinnen/Betreiber der Stromerzeugungsanlage, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer der Stromerzeugungsanlage.

Art. 5 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Strom versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer eines mit Strom versorgten Gebäudes;
- c. Eigentümerinnen/Eigentümer einer Stromerzeugungs- oder Stromspeicheranlage, die Strom in das Verteilnetz der Stadtwerke einspeist.

II. Rechtsverhältnis

Art. 6 Entstehung

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Stadtwerken und den Kundinnen/Kunden entsteht:

- a. beim Netzanschluss mit der Bestellung des Netzanschlusses bei den Stadtwerken;
- b. bei der Netznutzung mit dem Anschluss des Objekts an das Verteilnetz der Stadtwerke bzw. bei der Inbetriebnahme der Messeinrichtung;
- c. bei der Lieferung von Strom mit dem Strombezug;
- d. bei der Stromeinspeisung mit dem Strombezug durch die Stadtwerke;
- e. bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Annahme des Auftrags durch die Stadtwerke.

² Soweit abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss.

³ Die Stadtwerke nehmen ihre Leistungen auf, sobald die Kundinnen/Kunden die Vorleistungen erfüllt haben, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen.

⁴ Die Kundinnen/Kunden gewähren den Stadtwerken bei Bedarf Einsicht in sämtlichen notwendigen Unterlagen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Stromlieferung sowie die Stromeinspeisung.

Art. 7 Beendigung

¹ Das Rechtsverhältnis dauert so lange, als die Leistungen erbracht und bezogen werden können und keine gültige Kündigung gemäss dieser Verordnung erfolgt ist.

² Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung kann mit einer Kündigungsfrist von 30 Arbeitstage gekündigt werden.

³ Die Stromlieferung von Kundinnen/Kunden der Grundversorgung kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von den Stadtwerken bestätigte Abmeldung, beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Die Kundinnen/Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Strom gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ihr Lieferverhältnis mit den Stadtwerken jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei rechtsgültiger Kündigung fällt auf diesen Zeitpunkt das bisherige Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Strom im Rahmen der Grundversorgung dahin.

⁴ Die vorübergehende Nichtbenutzung von Stromgeräten oder -anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁵ Die Kundinnen/Kunden haben die Netznutzung und den Stromverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Netznutzung, Stromverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern der entsprechenden Liegenschaft.

⁶ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Kosten der Inbetriebnahme, werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern verrechnet.

Art. 8 Beanspruchung von Raum

¹ Die Kundinnen/Kunden stellen in Absprache mit den Stadtwerken den erforderlichen Raum bzw. Platz für die verschiedenen Geräte und Anlagen (z. B. Verteilkabinen) sowie für die Anschlüsse, Verschaltungen, Nischen, Hausanschlusskasten, Übergabestellen wie auch für die Mess- und Steuerungseinrichtungen, die für die Belieferung von ihnen und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

² Für die Beanspruchung eines Raums für die Installation einer Transformatorenstation bezahlen die Stadtwerke eine einmalige Entschädigung basierend auf den Erstellungskosten des notwendigen Raums.

Art. 9 Zugang

¹ Die Kundinnen/Kunden gewähren den Stadtwerken oder deren beauftragten Dritten bzw. den kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehinderten Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um Arbeiten an den Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen und die Ablesung vorzunehmen.

² Die Kundinnen/Kunden lassen das sicherheitsnotwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der sie sowie Dritte versorgenden Leitungen zu.

³ Im Weiteren ermöglichen die Kundinnen/Kunden den Stadtwerken bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu den Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, welche auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten angebracht sind. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 10 Dienstbarkeitsrechte

¹ Die Kundinnen/Kunden räumen den Stadtwerken bzw. der Stadt unentgeltlich für die sie versorgende Anschlussleitung das Durchleitungsrecht ein. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Soweit für die Anschlüsse Dienstbarkeitsrechte auf dem Grundstück von Dritten benötigt werden, so beschaffen die Kundinnen/Kunden diese auf eigene Kosten.

³ Die Stadtwerke sind berechtigt, zur dinglichen Sicherung von Leitungen und Anlagen in Privatgrundstücken, die erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wetzikon auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Allfällige Entschädigungen für die Erteilung von Durchleitungsrechten für Leitungen und Rechten zur Erstellung von Verteilanlagen und Trafostationen auf privaten Grundstücken richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

III. Verteilnetz und Netzanschluss

Art. 11 Ausbau des Verteilnetzes

¹ Das Verteilnetz umfasst die der Versorgung der Kundinnen/Kunden mit Strom dienenden Anlagen und Leitungen. Es befindet sich im Eigentum der Stadt Wetzikon und ist dem Verwaltungsvermögen der Stadtwerke zugeordnet.

² Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die Stadtwerke erfolgt im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadtwerke.

³ Für die technische Auslegung des Verteilnetzes und der Netzanschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente insbesondere die CH-Werkvorschriften, die ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke sowie die anerkannten Regeln der Technik massgebend.

Art. 12 Definition des Netzanschlusses

¹ Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlagenteile vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt.

² Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung der individuellen Anschlussleitung für die Kundinnen/Kunden an das Verteilnetz der Stadtwerke erfolgt.

³ Die Eigentumsgränze zwischen den baulichen Voraussetzungen der Stadtwerke (u. a. Rohranlage) und den baulichen Voraussetzungen der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der Liegenschaft (u. a. Rohranlage, Mauer-durchbrüche, Hausanschlusskasten/Hauptverteilung, Anschlussüberstromunterbrecher) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze und ausserhalb der Bauzone der Verknüpfungspunkt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgränze für die baulichen Voraussetzungen zum neuen Verknüpfungspunkt. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung (das Kabel) stehen im Eigentum und in der Verantwortung der Stadtwerke. Die elektrische Installation ab der Eigentumsgränze steht im Eigentum und in der Verantwortung der Kundinnen/Kunden. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der Stadtwerke verbleiben.

⁴ Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Netzanschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite der Kundinnen/Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

Art. 13 Anschlussgesuch

¹ In den folgenden Fällen sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, den Stadtwerken ein Anschlussgesuch einzureichen:

- a. Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage;
- b. Abänderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch;
- c. Geräte und Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen;
- d. Stromerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsverteilstromnetz;
- e. Stromspeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz;
- f. Geräte und Anlagen für elektrische Wärme;
- g. Ladestationen von Elektrofahrzeugen;
- h. Anschluss eines Arealnetzes;
- i. Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen, Stromspeicheranlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilstromnetz;
- j. Strombezug für vorübergehende bzw. temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.);
- k. Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

² Das Gesuch ist auf den von den Stadtwerken vorgegebenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Die Kundinnen/Kunden liefern den Stadtwerken alle geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss.

Art. 14 Erstellen des Anschlusses

¹ Die Stadtwerke bestimmen die Lage des Verknüpfungspunkts am Verteilstromnetz und die Leitungsführung bis zum (Haus)Anschlusspunkt sowie den Kabelquerschnitt nach Massgabe der von den Kundinnen/Kunden gewünschten Anschlussleistungen, den Ort der Hauseinführungen sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifzähler. Dabei nehmen die Stadtwerke nach Absprache mit den Kundinnen/Kunden auf deren Interessen Rücksicht.

² Sie legen die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbauarbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Schutzmassnahmen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen fest.

³ Die Stadtwerke oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur (Haus)Anschlusspunkt). Die Kundinnen/Kunden haben sämtliche bauseitigen Leistungen (Tiefbau- und Maurerarbeiten) nach den Weisungen der Stadtwerke und der Werkvorschriften zu erbringen.

⁴ In der Regel erstellen die Stadtwerke für jede Liegenschaft eine Anschlussleitung. Sie können mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschluss-leitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück verlaufenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.

⁵ Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

Art. 15 Temporäre Anschlüsse

Wo es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, stellen die Stadtwerke temporäre Anschlüsse zur Verfügung. Die Kosten gehen zu Lasten der Kundinnen/Kunden. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in einem Preis- bzw. Tarif-blatt.

Art. 16 Unterhalt und Abänderung des Netzanschlusses

¹ Die Anschlussleitung wird ausschliesslich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte unterhalten und abgeändert.

² Die Kundinnen/Kunden haben darauf zu achten, dass im Bereich der Anschlussleitung nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

³ Die Kosten, die sich aus allfälligen Abänderungen oder anderen Ausbaumassnahmen ergeben, sind nach dem Verursacherprinzip durch die verursachende Partei zu tragen.

⁴ Die Kosten des Unterhalts und des gleichwertigen Ersatzes des Netzanschlusses gehen zulasten der Stadtwerke.

⁵ Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Art. 17 Demontage des Netzanschlusses

¹ Die Demontage eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft bzw. aus triftigen Gründen auf Begehren der Kundinnen/Kunden möglich. Vorbehalten bleibt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den Stadtwerken 30 Arbeitstage vor Ausführung schriftlich zu melden.

² Im Falle der Demontage eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau sämtlicher Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Zudem sind die Stadtwerke berechtigt, von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen im Verteilnetz zu verlangen.

IV. Hausinstallation

Art. 18 Vorschriften und Ausführungsberechtigung

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Stromverbrauch dienenden Anlagen nach dem Hausanschlusskasten (in der Stromversorgung auch als Grenzstelle bezeichnet) mit Ausnahme der Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der Stadtwerke verbleiben.

² Erstellung, Abänderung, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Haus-installationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke auszuführen.

³ Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche über eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ausgestellte Installationsbewilligung verfügen.

Art. 19 Erstellung/Meldepflicht

¹ Die Kundinnen/Kunden oder die von ihnen bevollmächtigte ausführungsberechtigte Person meldet Erstellung, Abänderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen den Stadtwerken auf den entsprechenden Formularen.

² Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holen die Kundinnen/Kunden oder die von ihnen bevollmächtigte ausführungsberechtigte Person die Bewilligung der Stadtwerke ein. Die Stadtwerke können die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahmemessung abhängig machen. Die Stadtwerke verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben von Art. 19 nicht eingehalten wurden.

Art. 20 Kontrollen und Mängelbehebung

¹ Die Stadtwerke fordern die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer von Hauinstallationen periodisch auf, die Kontrollen ihrer Installationen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) durchzuführen.

² Die Stadtwerke sind berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen.

³ Für die Durchführung der periodischen Kontrollen fordern die Stadtwerke die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den kostenpflichtigen Sicherheitsnachweis einzureichen. Elektrische Installationen mit zehnjähriger oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.

⁴ Stichprobenkontrollen und die Mängelbehebung bei vorschriftswidrig oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationsanlagen richtet sich nach Art. 39 und 40 NIV. Werden Massnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäss ausgeführt, erstatten die Stadtwerke Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat.

V. Netznutzung und Stromlieferung

Art. 21 Netznutzung

¹ Die Stadtwerke stellen das Netz grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Stromversorgungsnetzen" und den Richtlinien "D-A-CH-CZ Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen" zur Verfügung.

² Solange die Kundinnen/Kunden in einem Stromlieferverhältnis mit den Stadtwerken stehen, umfasst die Stromlieferung auch die Netznutzung an ihrem Messpunkt.

³ Die Kundinnen/Kunden, die am Netz der Stadtwerke angeschlossen sind und den Strom nicht von den Stadtwerken, sondern gemäss Art. 6 StromVG von einem Dritten nach ihrer Wahl aufgrund eines gültigen Vertrags beziehen, haben Anspruch auf Ausspeisung der vom Dritten gelieferten Strom aus dem Netz der Stadtwerke über den bestehenden Anschluss. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, soweit dies die übergeordnete Gesetzgebung zulässt.

Art. 22 Regelmässigkeit der Stromlieferung

¹ Die Verteilung und die Lieferung von Strom erfolgen nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Lieferanten der Stadtwerke.

² Die Kundinnen/Kunden dürfen den Strom nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere dürfen die Kundinnen/Kunden ohne besondere Bewilligung der Stadtwerke nicht Strom an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieterinnen/Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der Stadtwerke keine Zuschläge erhoben werden.

³ Die Stadtwerke beliefern die Kundinnen/Kunden mit ihrem Strom-Standardprodukt, sofern sie bei den Stadtwerken kein anderes Stromprodukt bestellt hat.

⁴ Die Kundinnen/Kunden können Upgrades, Zusatz- und Spezialprodukte (z. B. erneuerbare Stromprodukte, Herkunftsnachweise etc.) bestellen und beziehen. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern.

Art. 23 Einschränkung und Unterbrechung der Stromlieferung

¹ Die Stadtwerke haben das Recht, die Stromlieferung einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen, insbesondere:

- a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen), Lieferengpässen oder Systemausfällen;
- b. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- c. bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung;
- d. bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z. B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.) im eigenen oder im vorgelagerten Netz;
- e. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Die Stadtwerke verpflichten sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nehmen soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kundinnen/Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

³ Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromlieferung und/oder des Netzbetriebs befreien die Kundinnen/Kunden nicht von ihren Pflichten gegenüber den Stadtwerken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 24 Einschränkung Stromlieferung infolge Verhaltens der Kundschaft

¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Stromlieferung der Kundinnen/Kunden einzuschränken oder einzustellen, wenn diese:

- a. Stromeinrichtungen und Geräte benutzt, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen;
- b. rechtswidrig Strom bezieht;
- c. den Stadtwerken oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass künftige Stromrechnungen bezahlt werden;

² Die Stromabschaltung kann nach vorheriger Mahnung und vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Stadtwerke verfügt werden. Den Kundinnen/Kunden wird mit der Ankündigung eine angemessene Frist gewährt, um sich zur drohenden Abschaltung zu äussern.

³ Mangelhafte Stromeinrichtungen oder Geräte, von deren eine beträchtliche Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen ausgeht, können durch die Stadtwerke ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz auf Kosten der Kundinnen/Kunden abgetrennt oder plombiert werden.

⁴ Die Einstellung der Stromlieferung befreit die Kundinnen/Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Aus der rechtmässigen Einstellung der Stromlieferung durch die Stadtwerke entstehen den Kundinnen/Kunden kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Die Stromlieferung wird wieder aufgenommen, nachdem die Kundinnen/Kunden die Mängel behoben und/oder die ausstehenden Zahlungen beglichen haben und Gewähr dafür bieten, dass künftige Zahlungen fristgemäss erfolgen.

⁶ Die Stadtwerke sind berechtigt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausschaltungen den Kundinnen/Kunden zu verrechnen.

Art. 25 Sicherstellung Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

¹ Die Kundinnen/Kunden, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 MWh aufweisen und Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Stromlieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung ihres Strombedarfs.

² Sie meldet den Stadtwerken spätestens 10 Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Stadtwerke (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrags, Einschränkungen der Stromlieferung etc.).

³ Sobald der Strombezug von Kundinnen/Kunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke nicht einem konkreten Liefervertrag bzw. einer konkreten Bilanzgruppe zu-geordnet werden kann, übernehmen die Stadtwerke gemäss Art. 74 Abs. 1 der Gebührenverordnung die Stromlieferung. Der Stadtrat bestimmt die dazugehörigen Konditionen in einem Reglement, sofern übergeordnetes Recht keine anderslautende Regelung vorsieht.

VI. Strommessung

Art. 26 Messeinrichtung

¹ Die für die Messung des Stromverbrauchs (Wirk- und Blindstrom) und der bezogenen Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtung werden von den Stadtwerken beschafft, ein- und ausgebaut sowie ersetzt und entfernt. Hilfseinrichtungen, wie Messwandler/Prüfklemmen werden, sofern nötig, durch die Stadtwerke der Installationsfirma kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Die Stadtwerke entscheiden über die Art der Messeinrichtung für jede Kundengruppe.

³ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. die Kundinnen/Kunden erstellen auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Stadtwerke. Die Kosten für die Erstinstallation und Überprüfung der Messeinrichtung werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in einem Preis- bzw. Tarifblatt.

⁴ Bei Stromerzeugungsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht erfolgt die Messung der Rückspeisung mit einem elektronischen Zähler, den die Stadtwerke kostenlos zur Verfügung stellen. Alle weiteren Messeinrichtungen für Stromerzeugungsanlagen sind gemäss Tarif- und Preisblättern der Stadtwerke kostenpflichtig.

⁵ Sofern übergeordnetes Recht keine anderslautende Regelung vorsieht, gehen die Kosten für Umstellungen der Mess- und Datenaustauscheinrichtung (wie Fernwirktechnik, Leistungsmessung, Messung für Stromlieferung von

Erzeugungsanlagen ohne gesetzlich vorgeschriebene Produktionserfassungspflicht, Unterzähler etc.) auf Wunsch der Kundinnen/Kunden nach Aufwand zu deren Lasten. Der Stadtrat kann die Bedingungen und Einzelheiten der Kostentragung in einem Preis- bzw. Tarifblatt regeln.

Art. 27 Standort

Der Standort der Messeinrichtung wird durch die Stadtwerke festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 28 Beschädigung

Die Kundinnen/Kunden haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 29 Ablesung

¹ Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt.

² Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt durch Personal der Stadtwerke oder deren Beauftragten oder automatisiert. Die Stadtwerke können die Kundinnen/Kunden verpflichten, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die abgelesenen Daten zu melden.

³ Für die Feststellung des Stromverbrauchs und die Abrechnung sind die Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke massgebend.

Art. 30 Genauigkeit der Messeinrichtungen

¹ Die Genauigkeit der Messeinrichtungen hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

² Die Kundinnen/Kunden können jederzeit die Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.

³ Die Kundinnen/Kunden haben Störungen in der Funktion der Messeinrichtung und der Schaltapparate den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

Art. 31 Fehlanschluss/Fehlanzeige

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundinnen/Kunden von den Stadtwerken festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die Stadtwerke die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren entsprechend korrigieren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so haben die Kundinnen/Kunden keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Stromverbrauchs.

VII. Finanzierung und Inkasso

Art. 32 Beiträge/Entgelte

¹ Die Bemessungsgrundlagen, die Ansätze und Bandbreiten der einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte sind in der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon geregelt.

² Die anwendbaren einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte werden durch den Stadtrat nach den Vorgaben von Abs. 1 in Tarifen festgelegt.

Art. 33 Rechnungstellung und Inkasso

¹ Für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind die Stadtwerke berechtigt vor Baubeginn, die voraussichtlichen Beträge in Rechnung zu stellen. Nach erfolgtem Anschluss erstellen die Stadtwerke eine Gesamtabrechnung und setzen die Beiträge definitiv fest.

² Die Rechnungen über Beiträge und Gebühren der Stadtwerke sind innerhalb von 30 Tage nach Zustellung, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerinnen/Schuldner schriftlich gemahnt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Kundinnen/Kunden ohne weiteres in Verzug. Ab dem Datum der Mahnung kann gemäss Gebührenverordnung ein Verzugszins von 5 % und eine Mahngebühr erhoben werden.

³ Die Stadtwerke können die Rechnungen über Beiträge und Gebühren Gemäss Gebührenverordnung in Form einer Verfügung eröffnen.

⁴ Erfolgt trotz Mahnungen keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Die Stadtwerke können überdies gestützt auf Art. 24 hiervor eine Stromabschaltung verfügen.

⁵ Die Stadtwerke können bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundinnen/Kunden bestehen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder in kürzeren Perioden Rechnung stellen. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Kundinnen/Kunden.

Art. 34 Berichtigung, Beanstandungen

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

² Bei Beanstandungen sind die Kundinnen/Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 10 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder elektronisch anzubringen.

³ Bestrittene Rechnungen gegenüber den Stadtwerken dürfen die Kundinnen/Kunden nicht mit Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden. Erweist sich eine Beanstandung als berechtigt, so erstatten die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden den Betrag zurück.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Behörden können strafrechtlich verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 36 Kompetenzdelegation

Der Stadtrat ist gemäss der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Tarif- und Preisblättern.

Art. 37 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stromversorgungsverordnung nach Annahme durch das Parlament.

Das Parlament erlässt gemäss Antrag der Fachkommission I einstimmig die Stromversorgungsverordnung.

11. 23.06.27 Kredit Umsetzung smarte LED-Strassenbeleuchtung

Das Parlament genehmigt mit 33:0 Stimmen bei einer Enthaltung gemäss Antrag der Fachkommission I einen Gesamtkredit von 1'119'000 Franken inkl. MWST für die Umsetzung der smarten LED-Strassenbeleuchtung und stimmt der Belastung der Ausgaben von 1'119'000 Franken in der Investitionsrechnung im Konto INV00847-6511.5010.00 (Umrüstung Smarte LED-Strassenbeleuchtung) zu.

12. 23.06.25 Verlängerung Baurechtsvertrag Verkaufsprovisorium Migros auf der Färberwisen

Das Parlament zieht den Antrag des Stadtrats dem der Minderheit der Rechnungsprüfungskommission mit 22:10 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor.

Das Parlament zieht den Antrag der Rechnungsprüfungskommission dem des Stadtrats einstimmig vor.

Das Parlament genehmigt einstimmig gemäss Antrag der Rechnungsprüfungskommission die "Änderung zum Baurechtsvertrag vom 16. August 2017" zwischen der Politischen Gemeinde Wetzikon und der Genossenschaft Migros Ostschweiz und beauftragt den Stadtrat mit dem Abschluss und der Beurkundung einer Vereinbarung mit der Genossenschaft Migros Ostschweiz zur Löschung des Fahrwegrechts auf den städtischen Parzellen Nr. 1499 und 3628.

13. 23.03.04 Postulat Raphael Zarth (GP): Begegnungszone Robenhausen

Das Parlament lehnt die Überweisung des Postulats mit 20:14 Stimmen ab.

14. 23.02.04 Interpellation Kaspar Spörri (GP): Nachhaltige Beschaffung durch die Stadt Wetzikon

Beantwortung durch den Stadtrat.

15. 23.03.05 Postulat Joel Hoff (FDP): Leistungsüberprüfung Stadt Wetzikon

Das Parlament überweist das Postulat mit klarer Mehrheit.

16. 23.02.01 Interpellation Zeno Schärer (SVP): Grundlagen und Rahmenbedingungen des inklusiven Schulmodells

Beantwortung durch den Stadtrat.

17. 23.03.06 Postulat Marco Müller (AW): Für eine bessere Sichtbarkeit und mehr visuelle Präsenz des Wetziker Kultur-, Vereins- und Sportlebens im städtischen Raum Wetzikons

Das Parlament überweist das Postulat mit 18:15 Stimmen bei einer Enthaltung.

18. 23.03.08 Postulat Joel Hoff (FDP): Sicherung kritischer Infrastruktur durch Cyber Security Audits

Das Parlament überweist das Postulat mit klarer Mehrheit.

19. 23.02.03 Interpellation Joel Hoff (FDP): Stadtverwaltung Digitalisieren

Beantwortung durch den Stadtrat.

20. 23.03.07 Postulat Christoph Wachter (SP): Motorfreie Bahnhofstrasse

Das Parlament überweist das Postulat mit klarer Mehrheit.

Parlament

Philipp Zopp
Präsident

Franziska Gross
Parlamentsschreiberin